

## Befundkürzel bei Bisslagenveränderung und Abrasionsgebiss



Zähne können mit „ur“ gekennzeichnet werden, wenn deren Überkronung aus anderen Gründen als einer weitgehenden Zerstörung oder unzureichender Retentionsmöglichkeit erforderlich ist.

### Bisslagenveränderung:

Die Bundesmantelvertragspartner haben sich darauf verständigt, dass Zähne, die keinen kronenpflichtigen Befund aufweisen, aber wegen einer notwendigen Bisslagenveränderung in die Zahnersatzversorgung einbezogen werden müssen, mit dem Kürzel „ur“ gekennzeichnet werden.

Dies ist nur möglich,

- wenn solche Bisshebungen im Zusammenhang mit notwendigen Überkronungen stehen und
- eine Versorgung nur möglich ist, wenn weitere Zähne ohne Befund zwecks Bisshebung miteinbezogen werden müssen.

Je nach Behandlungsplan ist ein Festzuschuss für Einzelkronen nach Befund-Nr.1.1 oder 1.2 ansetzbar. In das Bemerkungsfeld sollte in diesen Fällen der Hinweis „Bisslagenveränderung“ eingetragen werden.

Nach § 28 Abs. 2 Satz 8 SGB V gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur vertragszahnärztlichen Behandlung und dürfen von der Krankenkasse nicht bezuschusst werden.

Dementsprechend lösen Bisshebungen, die allein auf funktionstherapeutischer Grundlage fußen, keine Festzuschüsse aus.

## Befundkürzel bei Bisslagenveränderung und Abrasionsgebiss



### Abrasionsgebiss:

Überkronung von Zähnen

Kann allein aufgrund der Angabe „Abrasionsgebiss“ ein Befund nach 1.1 (ggfs. 1.3) für die zu überkronenden Zähne angesetzt werden?

Bei einem Abrasionsgebiss kann der Festzuschuss 1.1 angesetzt werden, wenn wegen der starken „Abnutzung“ der Zähne zum Schutz der Pulpa eine Behandlungsbedürftigkeit des Zahnes mit „ww“ gekennzeichnet ist.

Bei einem Abrasionsgebiss liegt eine weitgehende Zerstörung der klinischen Krone vor.

Aus diesem Grund trifft auch bei einem Abrasionsgebiss die Befundbeschreibung zu Befund Nr. 1.1 zu.

In das Bemerkungsfeld sollte in diesen Fällen der Hinweis „Abrasionsgebiss“ eingetragen werden.

### Bisshebung mit Kompositaufbauten = Privatleistung

8090 Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung

§ 6/1 GOZ: Therapeutischer Aufbau individueller Front-, Eck- oder Seitenzahnführung am Patient